

Der Müller

"Da die Müller in älteren Zeiten in keinem guten Rufe standen und zum Theil so gar für unehrlich gehalten oder gar erklärt wurden: so muß hier noch bemerkt werden, daß es ausdrücklich in den Reichsgesetzen ausgemacht ist, daß die Gewohnheit, vermöge welcher die Müller und ihre Kinder als nicht vollkommen ehrlich von der Gemeinschaft honetter Leute gepflegt ausgeschlossen zu werden, wenn sie sonst persönlich nichts gegen sich haben, als abgeschmackt und tadelswerth zu verwerfen sey. Es fließt also hieraus, daß die Müller weder von Handwerkszünften, noch aus Kaufmanns- oder andern Gilden mit Recht können ausgeschlossen, viel weniger aber ihren Kindern oder denen, welche ihre Töchter heirathen, in solche zu treten, könne abgeschlagen werden. Wenn also die Handwerker, oder andere sie in ihre Gesellschaft anzunehmen sich verweigern, können sie mit leichter Mühe von dem Fürsten, oder auch nur von der Unterobrigkeit erhalten, daß die Widerspenstigen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und des öffentlichen Gesetzes angehalten werden, ja sie sind berechtigt, wider dieselben eine Injurien - Klage anzustellen. Heut zu Tage wird über diesen Punct überhaupt wohl selten ein Streit vorkommen, da die Müller gewöhnlich ziemlich wohlhabend sind, und daher in einem gewissen Ansehen zu stehen pflegen."¹

Das "gewisse Ansehen" des Müllers, von dem Krünitz zu berichten weiß, war anscheinend auch in Lippe Wandlungen vom Negativen zum Positiven hin unterworfen. Die spätmittelalterliche Gesellschaft ordnete ihn den unehrlichen Berufen zu. Einen, wenn auch wahrscheinlich nur noch formelhaften "Abglanz" findet der besondere Stand des mittelalterlichen Müllers in einem Lemgoer Geburtsbrief, der den Müller in eine Reihe mit weiteren unehrlichen Berufen einreicht. Der Geburtsbrief bezeugt, daß mehrere Lemgoer Bürger auf dem Rathaus einen Eid geleistet haben, daß des "gegenwertigen Brieffs Zeiger Hermann Boekstaff sei und ist von Peter Boekstaff unndt Kunneken vonn Hellenen seiner Ehelichenn Hausfrauwen als seinem Vatter unndt Mutter unsern Bürgeren unndt Bürgerschenne nach Einsetzungh der heiligenn christlichenn Kirchenn aus einem volstendigenn christlichenn Ehe- unndt Braudtbette, ehelich, ehrlich, Acht unndt Recht, teutsch unndt nicht wendisch, auch vonn keinen vorschmehetenn Eltern, als Müllern, Zollnerenn, Balbierernn, Battstuberenn, Schweineschneiderenn, Scheyffernn, Pfeiffernn, Trummelschlegernn etc., besunder vonn beiden gemeltenn seinem Vatter unndt Mutter ehelicher unndt ehrlicher Geburth erzeugett unndt hergesprossenn, frei, nemandts eigen" ist.²

Daß der Stand des Müllers einmal mit etwas "Niedereres, Gemeines, Unredliches" verbunden gewesen ist³, spiegelt sich ebenfalls noch in dem Schimpfwort "Müllerhure". Gegen diese, wohl besonders üble Beleidigung, klagte 1722 die Tochter des Hermann Böcken Franz aus Erder vor dem Gogericht gegen Johan Arend, der sie so in der Öffentlichkeit "ausgescholten" habe.⁴

Die in der Bevölkerung und bei der Obrigkeit weit verbreitete Vorstellung, die Müller neigten zu Unredlichkeiten (vgl. Kap. „Mühlenordnung“), spiegelt aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls die einstmals besondere gesellschaftliche Stellung des Müllers wieder. Weitergehende Hinweise auf eine besondere gesellschaftliche Stellung des Müllers in Lippe haben sich nicht finden lassen. Vielleicht betraf der Makel der Unehrllichkeit nur die städtischen Müller und diente den Zünften als Mittel die Müller von diesen auszuschließen. Diese Ansicht vertreten u.a. Gleisberg⁵ und in einer neuen Arbeit Göbel⁶.

¹Krünitz, J. G., Encyklopädie, 96. Teil, (1804), Seite 597.

²StAL A 6194 Nr.7. Geburtsbrief von 1593 für Hermann Boekstaff.

³Danckert, W., Unehrlliche Leute (1963), Seite 130.

⁴StADt L 89 A I Nr.344, Seite 43.

⁵Gleisberg, H., Volkskunde des Müllers und der Mühle, (1955).

⁶Göbel, I., Die Mühle in der Stadt, (1993), Seite 181 ff.. Bei Göbel findet sich auch eine

1.1 Müller und Obrigkeit

Im Jahre 1764 schrieb der Archivrat Knoch über die Müller in der Grafschaft Lippe: "Haben die wenigste Müller im Land ihr an sich sehr intricate (wörtlich: verwickelte, heikle/ sinngemäß: komplizierte, Anm. Autor) mechanische Profession erlernt, sondern ein jeder verdorbener Bauer stehet in den Gedanken einen Müller abzugeben, und ist ihm wenig daran gelegen, ob die Mühl, Holtz und Stein dabey zu Grunde gehen. Die wenigste verstehen einen Kam- oder Keil zu hauen und zu setzen, geschweige ein Kamrad, Steine, Wehr, Fluthbuhnen etc. einzurichten.

Durch diese übele mechanische Einrichtungen, oder Affrichten der Rädder und Getriebe, wird Mauer und Gebäude erschüttert, wodurch diese nothwendig zu Grund gehen. Viele mögen nicht einmahl die Zapfen an den Wellbäumen schmieren, Andere schaffen entweder sehr schlechte oder gar keine Steine an, andere wissen ihre Diebswinckel sehr artig anzubringen, oder es wird aus einem vermeinten Vortheil die Fluthbuhne erhöht, wodurch das gantze Bauwerck in kurtzer Zeit ruiniert wird; oder es manguiert (?) die Schauffeln am Rath, wodurch die Mühle nicht mit gleicher Geschwindigkeit getrieben wird. ... Nicht ein einiges Wehr oder Fluthbett ist aus diesem Grund in dem gantzen Land anzutreffen, welches nicht alle 20 Jahr auf eine ungereimte Arth mit vielem Holtz und Kosten neu verfertigt werden; und seiner Structur nach nothwendig zu Grunde gehen muß. Man solte beynahe dencken, als wan die Einwohner nieh über die Grentzen gekommen, und etwas besseres an anderen Orthen gesehen hätten.

Verschiedene Müller erkennen dieses und haben alle Defecte gar wohl eingesehen. Hierdurch wird der Knecht und Jung so gelehrt als der Meister. Jeder Baurenkerl wird für ein Müllerknecht angenommen, und dieser soll auf das Mühlwerck sehen.

Erfahrne und gelernte Müller und Knechte kometen nicht ins Land weil keiner bey den unzüfftigen arbeiten darf; mithin können die Innländer auch von diesen nichts lernen. Und die Inländer können eben deswegen nicht außerhalb Landes kometen. Niemand kan sagen ob auch ein Müller seine Profession versteht."⁷

Dieses "Gutachten" ist natürlich tendenziös, hat eine bestimmte Zielrichtung. Wir schreiben das Jahr 1764, die Beamten des Landesherrn Simon August versuchten in der Grafschaft Lippe eine geregelte Finanzwirtschaft einzuführen und die von den Vorgängern angehäuften Schulden in den Griff zu bekommen.⁸ Bei diesen Bemühungen gerieten auch die herrschaftlichen Mühlen in das Blickfeld, wobei man feststellte, daß ihr Unterhalt der Rentkammer bedeutende Kosten verursachten und somit die Einnahmeseite beträchtlich schmälerten.⁹ Knoch schob die Gründe für die hohen Unterhaltskosten auf die mangelnde "Profession" der Müller. Daß "ein jeder verdorbene Bauer" sich für einen Müller hielt, falls diese Bewertung Knochs den Realitäten annähernd entsprach, ist jedoch nicht diesen, sondern der Finanzpolitik der Rentkammer zuzuschreiben. Es war schließlich die Rentkammer, die die Mühlenpächter auswählte. Dabei achtete sie weniger auf die berufliche Qualifikation der Müller, als vielmehr auf die Höhe der zu erzielenden

Übersicht über weitere Theorien - Betrug, Unfreiheit, Magie - zur Entstehung der Unehrlichkeit der Müller (Seite 171 ff.).

Für Lippe ist dem Autor nur eine kurze Arbeit über dieses Thema bekannt. Ausgehend von dem oben von mir zitierten Geburtsbrief für Hermann Boekstaff, kommt der Autor zu dem Ergebnis, die Unehrlichkeit der Müller beruhe auf ihrer einstmaligen Unfreiheit und ihrer Neigung zum Betrug. Sauerländer, Fr., Handwerk in Lippe, Lipp. Mitt., Bd.25, Seite192 ff..

⁷"Gutachten" von Knoch über die "Mühlen-Verbesserung in der Grafschaft" vom 29.6.1764.

StADt L 92 C Tit.1 Nr.4.

⁸Siehe hierzu: Arndt, J., Das Fürstentum Lippe, (1992), Seite125 ff. und Seite157 ff..

⁹StADt L 92 C Tit.1 Nr.4.

Pachtgelder. Um möglichst hohe Pachteinahmen zu erzielen war sie von dem seit 1659 bestehenden Grundsatz die herrschaftlichen Mühlen nur in Erbpacht zu vergeben abgewichen und hatte möglichst viele Mühlen in Zeitpacht vergeben.¹⁰ Dadurch gelang es der Rentkammer die Pachtgelder beträchtlich zu erhöhen. Bei der Umwandlung der Erbpacht der Steinmühle und der inkorporierten Stockschen Mühle in eine sechsjährige Zeitpacht im Jahre 1748 erhöhte sich der Pachtzins von 140 Rtlr. auf 211 Rtlr.. Die Umwandlung der Erbpacht in eine Zeitpacht bei der Niedermühle Kalldorf, ebenfalls im Jahre 1748, erbrachte der Rentkammer eine Pachtgeldsteigerung von 513 Rtlr. auf 600 Rtlr.. Noch bedeutender war die Steigerung der Pachtgelder bei der Erbpachtmühle in Langenholzhausen. 1754 konnte die Pachteinahme von 252 Rtlr. auf 500 Rtlr. erhöht werden. Im gleichen Jahr gelang der Rentkammer bei der Windmühle Lüdenhausen eine Pachterhöhung um 58 Rtlr.. Ähnlich stellen sich die Zahlen in ganz Lippe dar. In der Vogtei Heiden, um ein Beispiel zu nennen, konnten die Pachteinahmen von 1747 bis 1754 von 432 auf 956 Tlr. erhöht werden (vgl. Anhang I: Verzeichnis herrschaftliche Mühlen, Jahre 1747, 1748 und 1754). Auch wenn es der Rentkammer bei den Zeitverpachtungen gelang die Instandhaltungskosten auf die Zeitpächter abzuwälzen und ein mattenfreies Mahlen für landesherrliche Domänen durchzusetzen - wie z.B. bei der Zeitverpachtung der Erbpachtmühle Langenholzhausen im Jahre 1754 - waren diese Erfolge für die Kasse der Kammer nur von kurzfristiger Dauer. Das Ergebnis zeigte sich tendenziell so, wie es Knoch 1764 vehement beklagte. Die herrschaftlichen Müller - und nur über diese urteilte Knoch - waren finanziell derart belastet, daß ihnen kaum Mittel zur Instandhaltung ihrer Mühlen zur Verfügung standen. Auch steht es außer Frage, daß die finanzkräftigsten Bewerber um eine Zeitpacht nicht unbedingt die qualifiziertesten Müller waren. Diese kurzsichtige Verwaltung der herrschaftlichen Mühlen änderte die Rentkammer 1764 indem sie nicht, wie von Knoch vorgeschlagen, eine Müllerezunft in der Grafschaft Lippe ins Leben rief, sondern wieder zur bewährten Erbverpachtung überging. Durch die sich für die Erbpächter wesentlich günstiger darstellende Eigentümerstruktur (vgl. Kap.1 Exkurs III) an der Mühle - u.a. die Sicherheit der langfristigen Nutzung - entwickelten diese wesentlich mehr Interesse an dem baulichen und technischen Zustand ihrer Mühle. Dass es zudem mit der Qualifikation der einheimischen Müller nicht so schlecht bestellt war, verdeutlicht ein "Circular wegen der Erbverpachtung" aus dem Jahre 1764, indem darauf hingewiesen wird, dass Einheimische bei der Erbverpachtung bevorzugt werden sollten, da Fremde nicht vom Handwerk wären.¹¹ Aber auch an diese Anweisung wurde sich nicht immer gehalten. Daß sich die Rentkammer über die Qualifikation der Bewerber um eine Erbpacht informierte, lässt sich nur vereinzelt belegen. 1787 musste der Windmüller Statius Hermann Harcke bei Antritt der Erbpacht der herrschaftlichen Windmühle Lüdenhausen der Rentkammer nachweisen, dass er des "Mühlenwerks kundig sey". Er legte der Rentkammer eine "Bestätigung" des Müllers Hermann Ernst Herbst von der "Bergischen Windmühle im Amt Pyrmont" vor, die besagte, dass Harcke zwei Jahre und einen Monat in der "Windmühlenarbeit gestanden und sich solcher Zeit treu und redlich aufgeführt, so wie es einem guten Handwercksburschen gezimmet."¹² Ein weiterer dieser seltenen Belege stellt das Zeugnis des Müllers Johan Christian Keßler aus Heidelbeck dar, der 1819 die Windmühle Lüdenhausen in Erbpacht übernahm (Abb.45). Es hat folgenden Wortlaut: "Vorzeiger dieses Christian Kesler gebürtig aus Heidelbeck Amts Varenholz, hat bey mir drey Jahre in der Lehre gestanden und sich während dieser Zeit nicht allein treu und fleißig verhalten sondern auch sich eines ordentlichen Lebenswandels wie es einem Lehrburschen eigenet und gebühret befleißiget. Auf sein Verlangen habe ich ihm diesen Schein nicht vorenthalten können, welchen ich auch mit meines Namens Unterschrift und

¹⁰Zu den Modalitäten der Erb- und Zeitpacht vgl. Kap.1.4.1..

¹¹StADt L 92 C Tit.1 Nr.4.

¹²StADt L 92 C Tit.12 Nr.10 Vol.I.

Petschaft bestätige. Schlingmühle d 20 April 1806. Hillebrecht"¹³

Im Jahre 1829 stufte die Rentkammer ihre Bemühungen um die Prüfung der Qualifikation wie folgt ein: "... bey Verpachtung herrschaftlicher Mühlen (werden) nur qualificirte, nemlich solche

Subiecte zugelassen ..., welche sich über ihre Kenntniß vom Mühlenwesen glaubhaft auszuweisen vermöchten. ... Wenn man aber erwägt, dass die producirtten Qualification - Zeugnisse wohl ohne

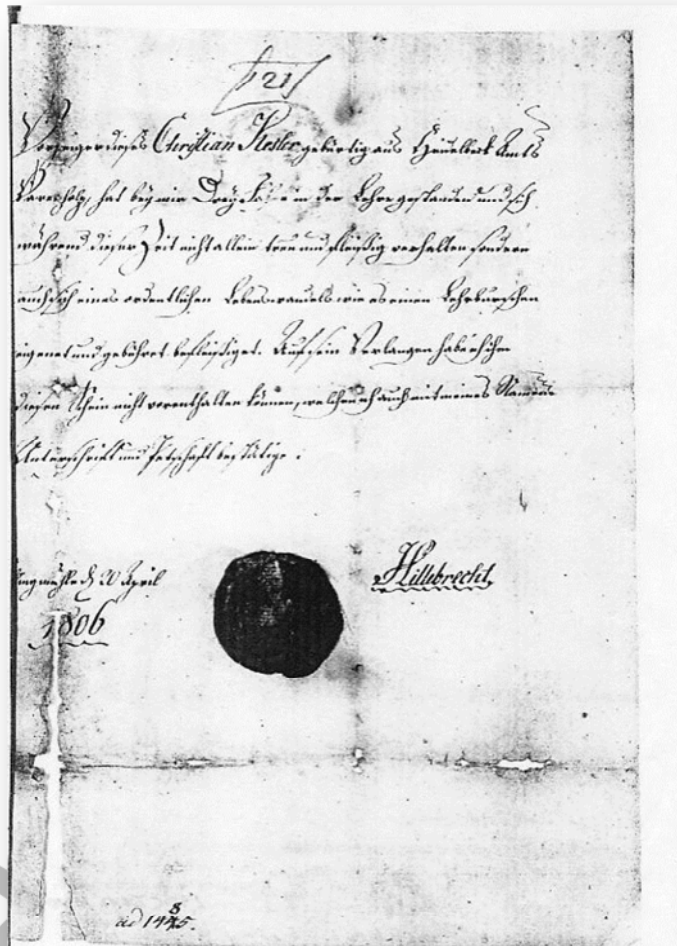


Abb.45 Zeugnis des Müllers Hillebrecht von der Schlingmühle für Christian Kesler aus Heidelberg. Jahr 1806. (StADt L 92 C Tit.12 Nr.10 I)

Ausnahme nur von anderen Mühlen - Besitzern herrühren, bey denen die zu empfehlenden Subiecte als Knechte gedient haben, daß also der ersteren Vorurtheile und Kenntniß - Mängel auf die letzteren mit übergehen, der Regel nach aber die Attestanten die Tüchtigkeit der Attestaten nicht bezweifeln werden, wenn die gegebene Unterweisung von ihnen begriffen und aufgefaßt ist, so darf man wohl an die Unvollkommenheit der technischen Ausbildung manches mit den vortheilhaftesten Zeugnissen auftretenden Mühlenpächters glauben."¹⁴

¹³StADt L 92C Tit.12 Nr.10 Vol.I.

¹⁴StADt L 92 C Tit.1 Nr.27, vom 16.6.1829.

Um die Qualifikation der Bewerber um eine Muehlenkonzession kuumerte sich die Rentkammer noch weniger. Erst aus dem 19. Jahrhundert finden sich entsprechende Belege. Es wurde dann ueblich, daB die Amtsverwaltungen eine Beurteilung ueber den Antragsteller abzugeben hatten. 1838 ist dem Landwirt Hegerbecker aus der Hegerbeke bei Hohenhausen eine Muehlenkonzession u.a. deshalb versagt worden, weil das Amt Varenholz in seiner Beurteilung geschrieben hatte, Hegerbecker sei "fuer einen Unternehmer von so geringer Intelligenz ..., (daB) kein Vorteil (zu) erwarten (ist), vielmehr Schaden befuerchten laesst".¹⁵ Erst nach der Einfuehrung der Gewerbefreiheit im Jahre 1871 war es Hegerbecker moeglich eine Muehle zu gruenden.

Fuer die Verwaltung der herrschaftlichen und der konzessionierten Muehlen war als Oberbehoerde die Rentkammer und vor Ort die Amtsverwaltung zaestandig. Da die Rentkammer und die ihr untergeordneten Behoerden im Gegensatz zu den konzessionierten Muehlen bei den herrschaftlichen Muehlen auch fuer den baulichen und technischen Zustand der Muehlen und die Zuteilung der Muehlendienste zaestandig waren (vgl. Kap. „Zwangs- und Bannrechte“), beauftragte die Rentkammer im Laufe der Zeit Fachbeamte mit der Kontrolle der Muehlen und der Mueeller. Bereits 1668 verfuegte die Rentkammer, daB bei dem Antrag auf Zuteilung von Bau- und Bedarfsholz aus dem landesherrlichen Forst durch die herrschaftlichen Mueeller zur Beurteilung des Bedarfs die Amtsverwaltungen einen "verstendigen Baumeister" hinzuzuziehen hatten, der die Muehlen besichtigte. Erst auf ihr "Attestat" hin, durfte die Forstverwaltung das Holz anweisen. Nach AbschluB der Arbeiten an den Muehlen waren diese noch einmal zu besichtigen, um den ordnungsmaeBigen Gebrauch des Holzes zu gewaehrleisten. Grund dieser Regelung war der Verdacht, dass die herrschaftlichen Mueeller angefordertes Holz unterschlugen und zu anderen Zwecken miBbrauchten. Des Holzbetruges ueberfuehrte herrschaftliche Mueeller wurden vor dem Gogericht eingewrugt.¹⁶

Um den Zustand und den Wert der "Muehlenschweine" zu beurteilen - bis um etwa 1700 hatten einige Erbpachtmuehlen als Naturalabgaben "herrschaftliche" Schweine zu halten und zu fuettern - wurden der jeweilige Amtmann und mehrere "Verstaendige" in die Schweinestaelle der Erbpachtmuehlen beordert.¹⁷

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts, ein genaues Datum laesst sich nicht belegen, bekam der Landesbaumeister die Order, die Muehlendienstanforderungen der herrschaftlichen Mueeller zu ueberpruefen. 1790 wurde dem Landesbaumeister Teudt von der Rentkammer "alles Ernstes aufgegeben" diese Anordnung strikt zu befolgen. Als Begrueundung fuehrte die Rentkammer an: "Man hat erfahren, daB die Mueeller oft mehr Muehlenfuehren zum Anfahren des Bedarfholzes gefordert und erhalten haben, als sie noetig gehabt, und solche zu ihrem Privatnutzen gebraucht haben. Da dieses aber zum Druck der Unterthanen gereicht (in Form der Muehlenfuehren, Anm. Autor) und die Kammer, die sich darauf verlassen hat, daB der Baumeister Teudt jedesmahl, wie er schuldig ist, genau untersucht haben wuerde, wie viel Fuehren jeder Mueeller wirklich noetig habe, solches nicht zugeben kann."¹⁸ Seit 1774 war der Landesbaumeister zudem fuer die ueberpruefung der Bauarbeiten an den herrschaftlichen Muehlen zaestandig. Dabei hatte der Landesbaumeister insbesondere die Dauer des Muehlenstillstandes waehrend der Reparatur zu ueberpruefen. Dies war der Rentkammer von Bedeutung, da fuer die Dauer des Muehlenstillstandes von den Paechtern keine Pacht gezahlt werden musste. Bis zu der Anordnung von 1774 war es ueblich gewesen, die Handwerker ueber die Reparaturdauer zu befragen. Daraufhin ist das benoetigte Attest "bona fide" (mit gutem Glauben) ausgestellt worden. 1774 kam man nun bei der Rentkammer zu der Einsicht, es sei bekannt, "daB

¹⁵StADt L 92 N Nr.1053. Schreiben des Amtes Varenholz an die Rentkammer vom 19.1.1838

¹⁶StADt L 92 C Tit.1. Nr.1a.

¹⁷StADt L 25 Varenholz Nr.73, vom 22.10.1690.

¹⁸StADt L 92 C Tit.16 Nr.3, Schreiben an Teudt vom 22.3.1790.

dergleichen Leute eben nicht gewissenhaft sind und oft denken, der Landesherr könne am besten bezahlen und der Müller ihnen am ersten und meisten schaden."¹⁹ Auf die Idee die Müller über die Dauer des Mühlenstillstandes zu befragen kam man anscheinend überhaupt nicht. Um eine bewusste Verzögerung der Reparaturarbeiten zu verhindern, war dem Landesbaumeister weiter auferlegt, diese regelmäßig zu beaufsichtigen. Weiter sollte er darauf achten, dass die Arbeiten überhaupt erst in Angriff genommen werden sollten, wenn alle benötigten Materialien angefahren waren. Ausdrücklich wurde vermerkt, dass sich der Landesbaumeister öfters auf die Baustelle begeben sollte und sich auf "die Angaben des Müllers und der Arbeiter nicht zu verlassen, sondern selbst zu überzeugen, ob sich alles angegebenermaßen verhalte."²⁰

Weiter sind im 18. Jahrhundert jährliche Mühlenbesichtigungen durch den Landesbaumeister eingeführt worden. Im Anschluss an die "jährliche Baureise" fertigte der Landesbaumeister einen Bericht über den Zustand der herrschaftlichen Mühlen im Lande an. Das im Eingang dieses Kapitels zitierte Gutachten Knochs benutzt als Grundlage einen dieser Visitationsberichte. Im 19. Jahrhundert scheinen dann dem offensichtlich überlasteten Landesbaumeister - im Jahre 1829 gab es im Fürstentum Lippe 71 Standorte von herrschaftlichen Mühlen²¹ - Amtszimmermeister an die Seite gestellt worden zu sein, die auch die herrschaftlichen Mühlen mit beaufsichtigten und die notwendigen Gutachten anfertigten.²²

Zur Überprüfung des Zustandes der herrschaftlichen Mühlen und deren ordnungsgemäßen Handhabung durch die Pächter diente weiter das sogenannte "Inventarium", das den baulichen und technischen Zustand der Mühle festhielt.²³ Die Inventarien führen sämtliche Gebäude und Einrichtungsgegenstände die nicht zum Privatbesitz des Pächters gehörten akribisch auf, auch das Müllerwohnhaus und die Stall- und Nebengebäude. (vgl. Exkurs I, Inventar der Niedermühle Kalldorf von 1765). Angefertigt wurden die Inventarien durch den Amtmann oder den Amtsvogt im Beisein und unter Mithilfe eines herrschaftlichen Müllers einer benachbarten Mühle und des betroffenen Pächters. Die Erstellung geschah vornehmlich bei Pächterwechseln und beim Wechsel der Pachtform. Nach Ablauf der Pachtzeit hatte der Pächter die Mühle in dem Zustand zu übergeben, der im Inventarium festgehalten war. Aus diesem Grunde sind besonders die wertvollen Mühlensteine genau vermessen worden (vgl. Exkurs II: Inventarium der Steinmühle von 1737).

Auch bei Knoch findet sich der Vorwurf wieder, die Müller neigten zu Betrügereien ("... andere wissen ihre Diebswinckel sehr artig anzubringen ..."). Mit dieser damals offensichtlich weit verbreiteten Meinung beschäftigt sich im Zusammenhang mit der Mühlenordnung bereits Kapitel 1 (vgl. Link „Mühlenordnung“). Dort wird aufgezeigt, dass es bereits den Zeitgenossen schwer fiel, die Vorwürfe zu verifizieren. Wie es Vorurteilen zu eigen ist, hielten sie sich jedoch hartnäckig, wurden immer wieder ohne Überprüfung verbreitet und so häufig für die Wirklichkeit gehalten. Sie waren so weit verbreitet und in der Bevölkerung verwurzelt, dass sie auch Eingang in die Volkskultur gefunden haben. Ein Beispiel bildet der Spruch, der Daumen sei das einzig ehrliche Glied des Müllers, weil er diesen beim Matten bekanntermaßen im Mattengefäß hielt. Derb und direkt fasst das

¹⁹StADt L 92 C Tit.1 Nr.7, vom 14.9.1774.

²⁰StADt L 92 C Tit.1 Nr.7.

²¹StADt L 92 C Tit.1 Nr.27. Vgl. Anhang I.

²²Beispiel: Amtszimmermeister Vieregge stellt eine Bescheinigung über den Zustand des Mühlenbettes auf der Langenholzhauser Erbpachtmühle aus. StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.II, vom 8.6.1854.

²³Ein schönes Beispiel bildet das ausführliche Inventarium der Niedermühle Kalldorf vom 9.9.1765 (vgl. Exkurs I). StADt L 92 C Tit.12 Nr.6 Vol.I.

folgende alte Lied die Vorurteile zusammen:

"Der Baur wohl in die Muehlen trat,
er wuenscht dem Mueller ein guten Tag,
darzu ein guten Morgen;
Dank hab, Dank hab, du grober Baur!
was wilst du bei mir holen?

Der Baur schnell in die Muehlen schreit:
Mueller, hast mir das Mehl bereit?
Du hast mirs halb gestohlen!
Du Leugst, due leugst, du grober Baur!
Es ist in der Muehlen verstoben.

...
Die Mueller haben die besten Schwein,
die in dem Lande mögen sein,
gemäst` aus der Bauren Säcken.
Da muß mancher armer Baur
sein Mägd und Knecht früher aufwecken.

....
Der uns das Liedlein neue sang
ein grober Baur ist er genannt,
er hats gar wohl gesungen;
er hat drei Säck in die Muehlen getan,
seind ihm zween wieder kommen, ja kommen."²⁴

Die Krünitzsche "Encyklopädie" widmet den "Betrügereyen in den Muehlen" immerhin sieben Seiten²⁵. Beim Matten, so weiß der Verfasser zu berichten, höre man von "endlosen Klagen über die Betrügereyen der Mueller". Der Mahlgast brächte deshalb seine ganze Familie zur "Aufpassung" mit in die Mühle. Er weiß sogar von "heimlichen Röhren" zu berichten, durch die Mueller und Muehlenknechte das Getreide der Mahlgäste verschwinden ließen. Auch durch schlecht gestellte Mahlgänge, undichte Bodenbeläge, schlecht gewartete Beutalgänge usw. ginge den Mahlgästen ebenfalls ihr Eigentum ab, da es Mueller und Muehlenknecht "nicht interessirt, wenn der Mahlgast auf diese Art um das Seinige kommt. Zumahl wenn die Mühle eine Bannmühle ist." Abhilfe sieht der Verfasser in der Anschaffung von Muehlenwaagen und "guten Zunft- oder Innungsordnungen", eben einer guten "Polizey-Aufsicht".²⁶ Wie oben aufgezeigt waren dies auch die Vorschläge, die von den lippischen Behörden diskutiert wurden, um den angeblichen Betrügereien zu entgegenen.

In dem vom Autor gesichteten, umfangreichen Aktenbestand der lippischen Behörden zum Muehlenwesen fanden sich, abgesehen von Betrügereien beim Matten, nur ein konkreter Hinweis auf die Möglichkeit anderer Betrügereien durch die herrschaftlichen Mueller. 1847 schrieb der spätere Regierungspräsident von Meien während der Diskussion über die Einführung einer Muehlenordnung gemäß dem Landtagsabschied von 1847 (vgl. Kap."Muehlenordnung".) im Zusammenhang mit den in den Getreidemuehlen vorgeschriebenen Luftlöchern in den Außenwänden²⁷: "Diese Luftlöcher wurden früher

²⁴Steinitz, W., Deutsche Volkslieder demokratischen Charakters, (1954), Bd.I.

²⁵Krünitz, J. G., Encyklopädie, 96.Theil, (1804), Seite 542 ff..

²⁶Als "Fachliteratur" zu den "Betrügereyen der Mueller" empfiehlt die Encyklopädie: G.Paul Hönn`s Betrugs-Lexicon. Neue verbesserte Ausgabe, Leipzig 1743; zu der "Muehlenpolizey" J.P. Frank`s System der landwirthschaftlichen Polizey, Leipzig 1791.

²⁷Paragraph 9 der Muehlenordnung von 1787: "Ferner sollen die Luftlöcher, deren

angebracht um die zwischen den Steinen weg, aus dem Mehllöcher hervorkommende warme, mit Feuchtigkeit geschwängerte Luft schneller aus dem Mehlkasten zu entfernen, damit sich nicht, namentlich im Winter, die Feuchtigkeit an dem kalten Deckel des Mehlkastens niederschlägt, von da in das Mehl träufelt und dieses verderbt; außerdem war in dem Mehlkasten ein Loch notwendig, durch welches die mit dem Getriebe in Verbindung stehende Gabel, mittels welcher die Bewegung des Sichtebeutels bewirkt würde, eintrat. Diese Öffnungen mögen früher die Müller benutzt haben, um das Staube zu befördern - eine jedenfalls sehr kleinliche Betrügerei - und darauf mag sich diese Vorschrift beziehen."²⁸

Gerieten Müller und Obrigkeit wegen eines geäußerten Betrugsvorwurfes aneinander, konnte es bisweilen recht heftig zugehen. So im Jahre 1718, als der Küster zu Lüdenhausen, Jeremias Vogt, den Windmüller Johan Henrich Bauer, Zeitpächter der herrschaftlichen Windmühle zu Lüdenhausen, des Mehldiebstahles beschuldigte. Bauer hatte bei der ganzen Sache einen schlechten Stand, da über ihn eh das Gerücht umging, er nähme anstatt der Matte den dritten oder vierten Teil vom "eingebrachten Korn". Ein Vorwurf, der aber nicht bewiesen werden konnte, da angeblich keine Waage zur Überprüfung vorhanden war. Vogt, so seine Aussage auch später vor dem Gogericht, habe einen Scheffel Korn - den er zu Hause gewogen habe (sic !) - auf die Windmühle gebracht und von den gut 70 Pfund, die der Scheffel gewogen habe, nach dem Mahlen nur 50 Pfund an Mehl zurückbekommen. Der erboste Vogt schickte das Mehl wieder auf die Mühle zurück, "um zu vernehmen ob es etwa ein Irrtum, ob es eines anderen Korn wäre". Worauf sich der Müller "so insolent (anmaßend, unverschämt, Anm. Autor) bezeigt, daß nicht allein den Küster mit vielen unnützen Scheltworten abgespeißet, sondern das ganze Scheffel Mehl weggenommen und behalten". Der wegen dieses Vergehens vor dem Gogericht eingewructe Müller Bauer, erhielt von diesem neben einer Geldstrafe die Anordnung, daß Mehl, so wie es "jetzo noch wäre im Beisein des Untervogtes zu wiegen und an den Küster "ausfolgen" zu lassen. Den Streit mit Vogt sollte er dann beim nächsten Gogericht "ausmachen". Windmüller Bauer aber blieb hart und "opponierte" gegen das Urteil; er rückte das Mehl nicht heraus. Etwa zwei Wochen nach der Gogerichtssitzung erschien dann, auf Küsters Anzeige hin, der Amtsvogt Wistinghausen auf der Mühle, um die Durchsetzung des Urteils zu erwirken. Laut seines Berichtes traf er auf einen Müller, der, als er gefragt wurde, wie er sein Verhalten erklären und vor dem Gogericht vertreten wolle, "rasend" geworden sei. "Er wolle das Mehl nicht ausfolgen lassen"²⁹, er hätte sich nicht recht besonnen und gereuet ihm noch dieße Stunde, das er den Küster nicht geprügelt hätte, das (er) mit einer Mistbahnen davon getragen werden müße. Wehrend deßen dem Amtsvogte unaufhörlich die Knippen vors Gesichte geschlagen". Tags darauf soll Müller Bauer dem Soldaten David Baurkamp gegenüber, der später vor dem Gogericht als Zeuge aussagte, geäußert haben, "er schäre sich den Teufel um den Vogt, der Vogt hätte ihn nicht gemacht und er hätte den Vogt nicht gemacht, er wolte Müller sein ... Deßen Frau auch mit drein gestimmt und ausgerufen, sie fragte den Teufel darnach, ob ihnen Strafe angesetzt würde oder nicht, sie wolte doch ihren Willen haben". Empört schloß Wistinghausen seinen Bericht über das Verhalten Windmüller Bauers mit der Bemerkung, Zeit seines Dienstes habe er noch nie solche grobe Widersetzlichkeit erlebt.³⁰

Vervielfachung die auf das Gemahl fallende Feuchtigkeit in der Mühle vermehret, nach der Wasserseite hin mit Glasfenster, oder Klappen zugemacht ... werden." StADt L 77 A Nr.4506.

²⁸StADt L 92 C Tit.1 Nr.29, vom 27.10.1847.

²⁹Nach einem anderen Bericht des Vogtes Wistinghausen soll Bauer gesagt haben, "wan auch der Teufel selbst davor stünde, so wolle er das Mehl nicht wieder ausfolgen lassen". StADt L 92 C Tit.12 Nr.10 Vol.I.

³⁰StADt L 89 A I Nr.3³⁰Steinitz, W., Deutsche Volkslieder demokratischen Charakters, (1954), Bd.I.

1.2 Müller und Mahlgast

Der herrschaftliche Müller und sein Mahlgast hatten zu unterschiedliche Positionen inne, um ihren Umgang miteinander konfliktfrei gestalten zu können. Die herrschaftliche Mühle bildete eine weitere landesherrliche Instanz, die von den Untertanen Naturalabgaben und Dienste forderte und der herrschaftliche Müller personifizierte dies Zwangssystem. Er war die Zielscheibe des Protestes und der möglichen Widerstandsformen der Bevölkerung gegen diese Bedrückung, denn das Zwangsmahlsystem bildete eine nicht zu unterschätzende Belastung für die Bevölkerung, verlor sie doch beispielsweise im Amt Varenholz, neben der Ablieferung der Kornabgaben an den Grundherrschaft und (oft) die Küsterei der Kirchspielkirche, durch das Matten noch einmal 1/24 bis 1/16 ihres Brotgetreides³¹. Polemisch formuliert agierten beim Matten zwei vom Landesherrn Ausgebeutete miteinander, der Zwangsmahlgast, der wertvolles Brotkorn verlor und der Müller, dem der Landesherr einen möglichst hohen, oft zu hohen Pachtzins abverlangte. Diese Konstellation war neben menschlichen Schwächen und Unzulänglichkeiten Auslöser der auf den Mühlen zu konstatierenden Konflikte. Das übrige werden die unzulänglichen Kontrollmethoden - die Verwendung von ungenauen Körpermaßen, das Fehlen von Waagen usw. (vgl. Button „M.-Ordnung“) - zu den Irritationen beigetragen haben. Dem, der es darauf anlegte, erleichterten sie sogar den Betrugsversuch. Die Gogerichtakten verdeutlichen, dass nicht nur der Müller, sondern auch der Mahlgast hin und wieder Betrugsversuche unternahm, ja die Mahlgäste sich untereinander bestahlen. Zwei Beispiele mögen genügen: "Der Windmüller (aus Lüdenhausen, Anm. Autor)) klaget, das ihn Hans Heinrich Beckmann beschuldiget, als hette er ihm Mehl und Korn gestohlen." "Hans Heinrich Beckmann dagegen, das er ein Scheffel Rocken a 66 Pf(-und) nach der Mühlen gebracht, aber ... nur 54 Pf(-und) wieder bekommen. Wie nun das Mehl dem Müller wieder nach der Mühlen gebracht, und solches nachgehendts abermahls gewogen worden, währen 60 Pf(-und) daraus worden."³² "Der Müllerknecht von Langenholzhausen wruget, wie daß Hans Henrich Busekros von Tevenhausen, welcher in der Langenholzhauser Mühlen einen Frauenmenschen auß Stemmen ein Himt(-en) Weitzen gestohlen, solches in seinem Sack zu zwei Himt gemahlen Rocken eingestecket hatte. Er der Müllerknecht im aufheben wahr genommen, daß mehr als zwei Himt Korn im Sack geweßen, und dem negst den Himt Weitzen auß dem Sacke genommen, den Frauenmenschen solchen wieder zugestellet."³³ Widerstand der Mühlendienstpflichtigen gegen die ungeliebten Mühlendienste wird es zu allen Zeiten gegeben haben. Aktenmäßig schlagen sie sich jedoch erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nieder. So gelang es dem Erbpächter der Steinmühle bei Lemgo beim Neubau der Mühle im Jahre 1832 von 304 bestellten Mühlenfuhren lediglich

³⁰Krünitz, J. G., Encyclopädie, 96.Theil, (1804), Seite 542 ff..

³⁰Als "Fachliteratur" zu den "Betrügereyen der Müller" empfiehlt die Encyclopädie: G.Paul Hönn`s Betrugs-Lexicon. Neue verbesserte Ausgabe, Leipzig 1743; zu der "Mühlenpolizey" J.P. Frank`s System der landwirthschaftlichen Polizey, Leipzig 1791.

³⁰Paragraph 9 der Mühlenordnung von 1787: "Ferner sollen die Luftlöcher, deren Vervielfachung 42.

³¹Das die Aufgabe der Zwangs- und Bannrechte durch Einführung der Gewerbefreiheit und die damit verbundene Entstehung von Konkurrenz unter den Mühlenbetrieben und die Einführung eines Mahllohnes zu einer Entlastung der Mahlgäste führte, zeigte sich nach ihrer Aufhebung im Jahre 1810 in Preußen. StADt L 92 C Tit.12 Nr.6 Vol.I. Schreiben des Erbpachtmüllers Redeker an die Rentkammer vom 26.7.1816.

³²StADt L 89 AI Nr.342, S.159. Beckmann konnte über eine Waage verfügen!

³³StADt L 89 AI Nr.342, S.15.

die Ableistung von vier Fuhren durchzusetzen. Wie geschickt sich die Mühlendienstpflichtigen dem Mühlendienst zu entziehen versuchten, zeigt das Beispiel der Bauerschaft Kalldorf. Am 10.3.1837 wurde sie auf Anforderung der Erbpächterin der Niedermühle Kalldorf durch Reskript der Rentkammer zur Anfuhr von zwei Mühlsteinen von dem Weserhafen Erder zur Niedermühle aufgefordert. Der Kalldorfer Bauerrichter bestellte zum Anfahren die Kolonen Engelsmeier Nr.1 und Strathemeier Nr.2. Sie erschienen jedoch auf der Amtsstube in Varenholz und ließen durch den Amtmann "Schriften nachsehen". Bei den "Schriften" handelte es sich wohl um Verzeichnisse der Mühlendienstpflichtigen. Dabei stellte sich heraus, dass in der Bauerschaft Kalldorf sieben Gespanne Mühlendienste leisten mußten. Strathemeier und Engelsmeier, die das erste Gespann stellten, weigerten sich zu fahren, weil das siebte Gespann - auch "Köttergespann" genannt - mit dem Spanndienst noch im Rückstand sei. Darauf hin instruierte das Amt den Bauerrichter dieses Gespann zu bestellen, "da es nach dem Mühlendienstregister sich ausweise, daß sie den Dienst nicht mit der Hand, sondern mit Pferden zu leisten schuldig wäre. Vom Bauerrichter wurden der Krüger Drake Nr.17, die Witwe Drake Nr.18, die Kolone Hagemeier Nr.19, Kreie Nr.21, Mesch Nr.22, Heuer Nr.23, Dünne Nr.25, Maas Nr.26 und Hesse Nr.67 bestellt. Dünne und Hagemeier, die einzigen der Bestellten, die Pferde besaßen und i.d.R. das Köttergespann stellten, legten jedoch eine "Einrede" beim Amt ein, sie könnten den Dienst nicht leisten, weil ihr Wagen nicht stark genug sei, einen "Mühlstein halten zu können". Die anderen gaben an, sie hätten den Mühlendienst immer mit der Hand geleistet. Diese "Einrede" nahm das Amt jedoch nicht an, da Dünne und Hagemeier "schwere Fracht- und Steinkohlefuhren" verrichteten und auf dem halbstündigen Weg von Erder bis zur Niedermühle keine Hindernisse im Wege lägen. Die "älteren eingesehenen Akten" dokumentierten, dass sie alle bestellten Fuhren an die Niedermühle zu leisten schuldig seien. Am 1.4.1837 ordnete das Amt deshalb an, daß das Köttergespann am 6. und am 7.4. die Steine anzufahren hätte. Am 10.5. zeigte der Bauerrichter beim Amt an, dass das "kleine Extragespann" sich zwar nicht weigere die Steine anzufahren, aber wegen der Saatzeit um Aufschub bitte. Außerdem führe die Weser Hochwasser und die Mühlsteine lägen deshalb im Wasser. Den Aufschub bewilligte das Amt. Am 30.5. ordnete das Amt an, der Bauerrichter solle das Köttergespann zum "letztenmal" zum 3.6. zur Anfuhr der beiden Steine bestellen. Das Gespann leistete der Bestellung nicht Folge. Deshalb beauftragte das Amt am 6.6. den Bauerrichter bekanntzugeben, daß die Anfuhr innerhalb von drei Tagen zu geschehen habe. Wenn nicht, sei die Erbpächterin der Steinmühle "authorisiert", die Mühlsteine auf Kosten des Gespanns anfahren zu lassen. Außerdem seien die zur Fuhre bestellten wegen "Ungehorsams" beim Gogericht einzuwürgen. Nachdem die Erbpächterin die Steine auf ihre Kosten hatte anfahren lassen, wurden alle neun Mühlendienstpflichtigen durch den Bauerrichter auf den 10.1.1838 beim Amt vorgeladen. Hier wurde ihnen eröffnet, dass sie der Erbpächterin der Niedermühle die für den Transport der Steine entstandenen Kosten zu ersetzen hätten. Alle neun erklärten, sie wären nicht schuldig Mühlenfuhren zu leisten. Weder von ihnen, noch von ihren Vorfahren wären solche jemals geleistet worden. Außerdem besäße nur einer von ihnen Pferde. Sie könnten sich nur zu Handdiensten für die Mühle verstehen. Der anwesende Bauerrichter erklärte, während seiner siebzehnjährigen Dienstzeit habe er sie öfters zu Handdiensten an die Mühle, namentlich zum Ausschlagen des Mühlgrabens, bestellt. Sein Vorgänger habe ihm auf Anfrage gesagt, dass dieses Köttergespann den Mühlendienst nur mit der Hand leiste. Nach der Befragung auf der Amtsstube erging vom Amt der Bescheid, da der Mühlenspanndienst in Abrede gestellt werde, werde die Angelegenheit auf den Weg der ordentlichen Klage verwiesen und bis auf weiteres ausgesetzt. Am 31.1.1838 hatten die neun Mühlendienstpflichtigen wieder auf der Amtsstube in Varenholz zu erscheinen. Dort wurde ihnen vorgehalten, in den Mühlendienstregistern seien sieben Gespanne namentlich aufgeführt. Allerdings hätte man zur Zeit keinen Beweis, daß wirklich alle diese auch geleistet hätten. 1836 seien nach der Beschwerde des Kalldorfer Kolonen Bökemeier die Bauerrichter in Kalldorf und Erder angewiesen worden, daß die

Köttergespanne zu Fuhrleistungen herangezogen werden. Allerdings wusste das Amt nicht, ob dies auch geschehen sei. Darüber, wie die Angelegenheit ausgegangen ist, enthält die Akte³⁴ keine Nachrichten. Anzunehmen ist, daß die Erbpächterin der Niedermühle eine Zivilklage erhoben hat, um ihre Kosten für die Anfuhr der beiden Mühlsteine von den neun Mühlendienstpflichtigen erstattet zu bekommen.

Ende Januar 1838 weigerte sich dann ein weiteres Kalldorfer Gespann eine Mühlenfuhr zu leisten. Die drei Kolonen, die das Gespann zu stellen hatten, erklärten, sie könnten die Mühlenfuhren nicht annehmen, da ihnen unbekannt sei, daß Mühlenfuhren von ihnen zu leisten seien. Eine Mühlenfuhr, die sie nachweislich 1836 geleistet hatten, wie ihnen nachgewiesen wurde, hätten sie "aus Gefälligkeit" geleistet. Die Bestellung einer zweiten Fuhr hätten sie dann jedoch verweigert. Das Saalbuch enthalte nichts von solchen Verpflichtungen. Auch der Nachweis des Amtes, sie hätten 1803 bei der Herstellung des Mühlgrabens der Niedermühle nach einem Hochwasser eine Mühlenfuhr geleistet, stimmte ihre Meinung nicht um. Die inzwischen erfolgte Lohnanfuhr für die Niedermühle wollten sie wie das Köttergespann ebenfalls nicht bezahlen. Wie im ersten geschilderten Fall verwies das Amt die Erbpächterin der Niedermühle auf die Zivilklage.

Krünitz zitiert in seiner Encyklopädie unter dem Titel "Vom Betragen der Müller gegen einander und gegen die Mahlgäste"³⁵ die württembergische Mühlenordnung, die brandenburgische Polizeyordnung und das halberstädtische Mühlenreglement, die eine Anzahl von Vorschriften zum Umgang zwischen Mahlgast und Müller und unter den Müllern enthalten. In Lippe finden sich nur wenige diese Vorschriften in den Mühlenordnungen von 1787 und 1859 (vgl. Button "M.-Ordnung"). Einige wenige derartige Regelungen enthalten zudem die Zeit- und Erbpachtbriefe. Andere sind nie schriftlich fixiert worden, gehörten also dem alten ungeschriebenen Recht an. Die wichtigsten Regelungen im Umgang zwischen Müller und Mahlgast waren:

- Die Reihenfolge bei der Abfertigung der Mahlgäste ist einzuhalten ("Wer vorkommt, mahlt vor").³⁶
 - In der Mühle dürfen keine Schweine und anderes Vieh gehalten werden, die das Mahlgut der Mahlgäste fressen oder sonstwie schädigen können.
 - Der Mahlgast hat das Recht bis zur Absackung des Mehls nach der Abmahlung bei seiner Frucht bleiben zu dürfen.
 - Das Matten geschieht nur durch den Müller oder den ersten Gesellen, sonst hat niemand das Recht dazu.
 - Das Matten wird im Beisein des Mahlgastes vorgenommen. - Mühle und Mahlgang haben sauber und rein zu sein. Schweine durften nicht frei auf der Mühle herumlaufen.
 - Sollte eine bestimmte Wartezeit in den herrschaftlichen Mühlen überschritten sein, darf sich der Zwangsmahlgast an eine andere Mühle seiner Wahl wenden. Dies gilt auch dann, wenn eine herrschaftliche Mühle wegen Reparaturarbeiten, oder durch technische Defekte oder Wind- bzw. Wassermangel nicht mahlen kann. Allerdings hat der herrschaftliche Müller dies dem Zwangsmahlgast zu bescheinigen. Unter Vorweisen dieser Bescheinigung darf dann ein anderer Müller das Korn vermahlen.
- Mehrfach finden sich in den Quellen auch Notizen, daß die herrschaftlichen Müller bei Pachtantritt einen Eid zu leisten hatten.³⁷ Leider fand sich in den gesichteten Quellen

³⁴StADt L 108 Varenholz Nr.62.

³⁵Krünitz, J. G., Encyklopädie, 96.Teil, (1804), Seite 373 ff..

³⁶Es konnten aber auch andere Regelungen erlassen werden. So hatte der Windmüller auf der herrschaftlichen Windmühle Lüdenhausen die Einwohner von Henstorf den anderen Mahlgästen vorzuziehen, da diese den weitesten Weg zu Mühle hatten. StADt L 92 C Tit.12 Nr.10 Vol.I, vom 13.11.1770.

³⁷Beispielsweise weigerte sich 1698 der Windmüller auf der Lüdenhauser Windmühle den "vorgeschriebenen Eid" abzulegen. StADt L 92 C Tit.12 Nr.10 Vol.I, vom 7.8.1698. 1561 hatte der auf der Niedermühle Kalldorf neu eingesetzte Müller den "gewöhnlichen Müllereid" ("Molnereidt") zu schwören. StADt L 1 8.2.1561.

keine Niederschrift des Wortlautes des Eides. Der Eid wird sicherlich einen Teil der Pflichten der herrschaftlichen Müller aufgezählt haben.

In den Pachtverträgen des Salzufler Stadtrates mit ihren Mühlenpächtern auf der Salzufler Stadtmühle (siehe dort/ Button „3 Salzufler Stadtmühle“) war betreffs des Umganges des Müllers mit seinen Mahlgästen folgendes geschrieben: Stadtmüller und Mühlenknecht waren verpflichtet den Mahlgästen mit „guten Wortten zu begegnen“. Kein Mahlgast durfte „umb Gunst, Geschenck und Gaben willen zu mahlen“ bevorzugt werden. Alle Mahlgäste waren zum höchsten binnen zwei Tagen abzufertigen und zum „Mahlen verholffen“.

Stadtmüller und Mühlenknecht hatten „alles unnütze Gesinde, Fluchen und Schweeren, auch alle andere Leichtfertigkeiten in der Mühle nicht zu dulden, sondern dieselbe mit allem Ernst (zu) bestraffen und wenn nötig mit einem Stöcken abzuweisen, oder E(ines) Erb(aren) Rahts Hülffe hierinne gebrauchen und zuziehen“.38

Exkurs I

Inventar der Niedermühle Kalldorf, Jahr 1765.³⁹

Beschreibung der Mühle:

"Von der Seite des Wohnhauses gehet man zur Mühlen mittelst einer kleinen aus zwei Flügeln bestehenden Tür. ... Vor der Tür an beiden Seiten zwei eiserne Ringe, woran die Mühlen Pferde gebunden werden. Inwerts und aus werts derselben zwei Tritte in der mitte eine hölzerne Schwelle, ... oben an der Tür aus werts ein hölzerner Handgriff. Rechter Hand gehet man in die Stube. ... In der Stube steht ein eisern Ofen. ... Ein Fach Fenster mit 40 gläsernen Scheiben. ... Ferner in der Stube zwei hölzerne Bänke, unten steiniger Beschuß und oben von Dielen. ... Hinter der Stube ferner rechter Hand findet sich eine Tür, mittelst welcher man in den Pferde Stall gehet. ... Linker Hand steht ein langer Mühlenkasten von Eichenholz, so der Müller Redeker darin machen lassen. Rechter Hand vor dem Pferdestall ist der Backofen, wovor aber nur ein hölzern Brett stehet. ... Auf der Süd - Seite herum gehet man auf der Ecke der Schütte in eine Tür auf das Mühlenbett. ... Linker Hand in der Mauer ist eine Auslucht, davor eine hölzerne Klappe. ... Etwas weiter ist noch eben eine solche Auslucht wie vorbeschrieben. Die Mühle bestehet aus zwei Grindeln, Zwei Rumpfe, worauf über den Mühlenstein die Böhnen. ...In der Mühlen ist befindlich eine kupferne Mühlenmetzt, zwei Matten Kisten mit benötigten Schlössern und Hespren versehen. Ein eisern Hube Eisen. Zwei gehörige Sichte Tröge. ... Die Treppe wo man auf das Mühlen - Bette gehet. ... Vor der Kammer oben der Stube ist eine Treppe. ... Vor dieser Kammer befindet sich eine Tür. ... Bei dem Backofen gehet man vermittelst zwei Treppen auf den Boden. ... Auf dem Boden eine Auslucht wovor kein Fenster und keine Klappe ist. Linker Hand auf dem einen Boden eine Tür. ...mit Beschuß unten und oben versehen. Zwei Ausluchte halb mit ... Fenster und Klappen versehen. Wieder zurück auf den anderen Boden eine Tür. ... Zwei Ausluchte mit hölzernen Klapptüren. ... Noch auf dem Boden rechter Hand eine Auslucht mit einer großen Klappe versehen, der oberste Boden ist mit Tannendielen versehen. ... Der Schweinestall nach Norden ... ist mit Dach versehen."

Beschreibung des Wohnhauses

"Dafür erstlich eine Tür, wodurch man in die Küche gehet. Diese Tür bestehet aus zwei Flügeln. ... Aus der Küche gehet man rechter Hand in die Stube, davor eine Tür. ... Innwendig ist eine eiserne Stange mit zwei Krampen. ... In der Stube ein eisern Ofen. ... Rechter Hand zwei Fach Fenster, ein jedes zu 48 Scheiben, das eine ein Schiebefenster, das andere ein Klappfenster ... mit 14 eisern Windruthen. ... Die übrigen zwei Fach Fenster ein jedes mit 36 Scheiben. ... Hinter beiden 12 Windruthen. ... Der Fußboden ist mit Eichendielen beschoßen. ... Hinter dem Ofen ist ein Eichenschrank in der Wand. ... Aus der Wohnstube gehet man vermittelst einer doppelten Tür in die Schlafkammer. Die

38 Stadtarchiv Bad Salzuflen Bestand A Nr. 849, vom 24.1.1683 (Entwurf).

³⁹StADt L 92 C Tit. 12 Nr. 6 Vol. I.

erste Tür ist von Tannendielen ..., die zweite Tür auch von Tannendielen. ... Dabei befindlich eine eiserne Stange. ... Aus der Schlafkammer gehet man durch eine doppelte Tür in den Garten. Die erste Tür ist von Eichen ..., die zweite Tür auch eine Eichen ..., daran zwei eiserne Stangen mit Krampen. in der Schlafkammer ein Fenster, so im Hof gehet mit 48 Scheiben und sechs Windruthen und fünf dahinter befindliche eiserne Stangen. ... Ein klein Fenster so in die Küche gehet, oben mit 12 Scheiben und eine eiserne Stange und unten mit einer hölzernen Klappe. Ein Ofen. ... Aus dieser Schlafkammer gehet man in eine andere Kammer, davor ist eine Tannentür. ... Aus der Küche geht man in einen Keller, die Treppe ist mit einem Geländer umgeben, vor derselben ist eine Tür. ... Unten vor dem Keller ist eine Eichentür. ... Linker Hand der Küche gehet man mittelst einer Tannentür ... in eine Kammer, darin ein Fenster mit 48 Scheiben und acht eisernen Windruthen. Oben aus der Küche gehet man in eine Kammer, davor eine Tannentür. ... In dieser Kammer ist ein Fenster von 48 Scheiben. In der Küche unter der Treppe ist eine Schlafstelle davor eine Tannentür. Aus der Küche gehet man vermittelst einer Treppe auf eine Bühne mit einer doppelten Tür versehen. Die erste rechter Hand ist eine eichene ..., die zweite ist eine Tannentür, ... Von dieser Bühne gehet man auf eine andere oben der Stube, davor eine Tannentür. ... Darauf ist ein hölzernes Fenster und vier eiserne Stangen, so davor befindlich. ... Linker Hand der Treppe ist eine Bühne davor eine Tannentür. ... Der Beschuß von diesen Bühnen und der Stube ist von Eichen. ... Aus der Küche gehen zwei Tannentüren auf der Deel, die linker Hand befindliche ist von zwei Flügeln. ... Aus der Küche auf der Deel linker Hand ist eine eichene Tür vor dem obersten Pferdestalle. ... Vor der Butterkammer ist eine Tannen Tür. ... Von den untersten Pferdestalle ist eine Eichentür. ... Die in diesem Stalle befindliche steinerne Krippe ist neu. Die Tür so aus diesem Stalle auf den Hof gehet ist von Eichen. ... Die niederste Haustür besteht aus einem ganzen zwei halben Flügeln. ... Im Kuhstalle sind fünf eichene Krippen, über die Krippen sind zwei Tannenklappen. ... Vor dem Fohlenstalle ist eine Tannentür. ... Oben dem Fohlenstalle ist eine Bühne mit Tannenpösten beschoßen, davor ist eine Tür. ... Linker Hand auf der Deel, wo man aus der Küche gehet ist eine Bühne mit Eichenbeschuß, eine Tannentür davor. ... Oben der Futterkammer und Pferdestalle ist eine Bühne mit Eichendielen beschoßen. Ohne Tür. Auf dem Boden sind vier Fach, so weit die Küche gehet mit Eichendielen beschoßen. ... Oben der Deele aber nur mit einzelnen Dielen übergelagert. ... Das Dach ist mit gutem Stroh versehen, muß aber umgelegt werden. Der Schornstein ist in gutem Stand. (Der Schornstein ist 1765 eingebaut worden, Anm. Autor) ... Gegen Norden am Hause ist ein Schweinestall mit drei eichern Türen. ... Gegen Osten ein Bienenhaus mit zwei Türen. ... Gegen Süden am Hause hat der Müller einen Schoppen."

Exkurs II

Inventar der Steinmühle bei Lemgo, Jahr 1737.⁴⁰

"In der Niedermüllen der Lägerstein 6 Tol dicke (0,145 mtr.) mit eißern Bandt ist mitten oben geborsten, der Läuferstein 11 1/2 Tol Breite (0,277 mtr.) durch daß Log gemässen. Der Leüfferstein mit einem eißern Bandt. ... Das Kreützeißen gut. Die Spille auff der Halben dragt, die Büne auf der Halben dragt. Zwye Dröfbäume gut. Die Wälle alt, darauff vier Bäume. Das Wasserrad gut. Daß Kamrat ist nicht vor Nütze. Der eine Tappe in der Wällen gut, der ander alt. In der obersten Müllen der Lägerstein 10 Tol dicke (0,24 mtr.), der Leüfferstein 18 Tol dicke (0,434 mtr.), mit einen eißern Bandt. Seindt beide durch das Log gemässen. Die Spille auf der Halben dragt. Die Wälle gut mit vier Bäumen. Einwendig der Tappe auf der Halben dragt, außwendig der Tappe auf der Halben dragt. Das Wasserrat alt. Daß Kamrat neue. Auf den Dref zwey Bäume gut. Ein gut Häbeißern. Drey gute Bicken. Ein halb Scheffel, eine alte köppern Matte."

⁴⁰StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I.